

Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und
Gesetzgebung.

Bd. 7, 1861, S. 191 - 191

Dänemark

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gewesen. Und nun können folgende Fälle eintreten:

1) Der erste Richter hat freigesprochen; das öffentliche Ministerium führt neue Beweise an.

2) Der erste Richter hat Thatsache und Schuld als bewiesen anerkannt; der appellirende Beklagte vertheidigt sich in zweiter Instanz durch bessere Mittel als bei der früheren Untersuchung.

Wenn der höhere Richter in einem dieser Fälle das Urtheil der ersten Instanz verwirft, dann sind die factischen Grundlagen zur Erkenntniss der Wahrheit dem ersten Richter nicht gegeben gewesen; dann ist den Anforderungen der Gerechtigkeit, wie sie im Volksbewusstsein lebt, nicht genügt, dann hätte kein richterliches Urtheil gegeben werden sollen.

3) Der niedere und der höhere Richter sind einig im Urtheil, sei es auf Grund derselben oder neuer Beweismittel. In diesem Falle ist entweder die Berufung leichtsinnig, oder die thatsächliche neue Aufstellung ungenügend gewesen.

4) Der höhere Richter urtheilt auf Grund derselben Beweismittel anders als der untere. Dann kann allein eine *factio juris* den bessern Gehalt des zweiten Urtheils ausmachen; es ist schon oft gesagt: *ultima sententia est optima quia ultima*.

Nur dann kann der Mehrwerth des zweiten Urtheils dargethan werden, wenn die Richter verpflichtet wären, mündlich und offen, jeder persönlich, zu votiren. Erst hierdurch könnte verfolgt werden, wie die Richter alle das Factische und die Schuld betreffenden Fragen abgewogen und wie auf bessere, mehr zusammenhängende und logische Gründe sie schlüsslich zu dem Urtheil gelangt wären. Wie die Urtheilsfällung jetzt von Statten geht, ist der Beschluss von z. B. 10 Richtern in zwei Collegien vertheilt, ein Spiel. Drei Mitglieder eines Richtercollegiums stimmen für Freisprechung, eines für Verurtheilung; vier Mitglieder eines Apellhofes stimmen für Verurtheilung, die übrigen treten dem Unterrichter bei — doch vergebens. Nach der heut zu Tage in den Niederlanden bestehenden Einrichtung soll eine Minderheit von sieben Richtern einen Beklagten auf Berufung verurtheilen können.

Das Gewicht dieser Bedenken tritt, nach meiner Ansicht, noch schärfer hervor, wenn man die Frage über Zurechnung oder mildernde Umstände erwägt. Es ist doch mit einer guten Strafrechtspolitik unvereinbar, dass ein unvollständiger Beweis hierüber, insbesondere über Zurechnung, dem erstern Richter gegeben worden ist, vorbehaltlich der Vervollständigung vor dem höheren Richter; — dass also die Frage über die freie Thätigkeit der Vernunft auf die eben bemerkte Weise durch zwei Rechtscollegien in verschiedenem Sinn beantwortet würde.“

Schlüsslich verwahrt sich der Verf. noch gegen die Missdeutung, als habe er mit seiner

Deduction auch die zweitinstanzliche Beurtheilung der Rechtsfrage verwerfen wollen; vielmehr gelte sie bloß der zweiten Instanz in Bezug auf die Beweis- und Schuldfrage.

Der Verf. zeigt gute Kenntnisse der neueren deutschen strafprocessualischen Literatur über diesen Gegenstand. Zugleich ersehen wir, dass auch in den Niederlanden diese Frage neuerlich mit in der Literatur discutirt worden ist. Ein Aufsatz eines richterlichen Beamten in der „Themis“ Jahrg. 1856. S. 130 ff. weist die Nachteile einer Berufung in Strafsachen nach. Der Abgeordnete zu den Generalstaaten Wintzens hat in einem Bericht über den von Minister van der Brugghen eingebrachten Gesetzentwurf vom 5. Januar 1857 sich in gleichem Sinn, ebenso auch der Berichterstatter über den neuen obgedachten Entwurf ausgesprochen. Gegen diese Bedenken der Praktiker trat der Professor de Bosch-Kemper in einer besondern Schrift „over hooger beroep in strafzaken“ (Amst. 1858) widerlegend auf. Dies veranlasste endlich wieder „den Nestor unserer Magistratur“ Donker Curtius van Tienhofen noch von seinem letztern Krankenlager aus zwei in Druck ergangene Briefe zur Erinnerung an einige Besonderheiten der Rechtsgeschichte des niederländischen Gesetzbuchs, zu dictiren. 2.

Dänemark.

Retorsion in Wechselarrestsachen zwischen Hamburg und Dänemark.

Das Handelsgericht zu Hamburg hatte einen auf Grund einer Wechselforderung von C. Warnecke gegen W. S. Wille aus Kopenhagen impetirten Personalarrest cassirt, weil die Wechselregressklage nach Hamburger Rechte verjährt war. Das Obergericht hatte auf Appellation des Klägers die Einrede der Verjährung für nicht begründet erachtet, weil dänisches, nicht hamburger Recht gegen den Beklagten zur Anwendung zu kommen habe; dagegen auf Grund der observanzmässigen Arrestfreiheit zwischen Ham- und Dänemark die Aufhebung des Arrestes verfügt, falls nicht Kläger binnen 6 wöchentlicher Frist nachweisen könnte, dass er die Aufrechterhaltung bei dem competenten dänischen Gerichte nachgesucht habe.

Neuerlich (19. Febr. d. J.) hat nun das OAG. zu Lübeck das obergerichtliche Erkenntniss aufgehoben, den angelegten Arrest bis auf Weiteres aufrecht erhalten und den Beklagten verpflichtet, sich über seine Handschrift auf den libellirten Wechsell zu erklären und weiter hauptsächlich zu handeln.

In den Entscheidungsgründen ist — wie wir der Hamburger Gerichtszeitung Nr. 1 v. 13. April d. J. entnehmen — zunächst ausgeführt, dass, wenn überhaupt Arrestfreiheit zwischen Hamburg und Dänemark bestehe, dieselbe nicht nur dahin zu verstehen sei, dass Dänen und Hol-